

Pensionsreglement Pflegezentrum Spital Limmattal

Gültig ab 1.7.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Trägerschaft	3
1.1	Zweck.....	3
1.2	Trägerschaft	3
2	Organisation	3
2.1	Geschäftsleitung und Behörden.....	3
2.2	Ärztliche Betreuung	3
2.3	Anmeldung	3
3	Taxgestaltung	3
3.1	Eintrittspauschale	4
3.2	Pensionstaxe.....	4
3.3	Betreuungstaxe	4
3.4	Pflegetaxe	4
3.5	Arzt- und Therapieleistungen, Arzneimittel und Pflegematerial	5
3.6	Private Auslagen	5
3.7	Akut und Übergangspflege	5
4	Abwesenheit, Austritt.....	6
4.1	Abwesenheit.....	6
4.2	Kündigung	6
4.3	Austritt	6
4.4	Regelung im Todesfall.....	6
4.5	Zimmerreservation.....	6
5	Vorauszahlung.....	6
6	Rechnungsstellung	7
7	Besondere Bestimmungen	7
7.1	Versicherungen	7
7.2	Verlust von Gegenständen, Diebstahl.....	7
7.3	Wäsche und Kleider	7
7.4	Halten von Tieren	7
7.5	Telefon, Radio und Fernsehen	7
7.6	Erwachsenenschutzrecht.....	8
7.7	Versorgungsauftrag und Patientenverfügung.....	8
7.8	Datenschutz	9
7.9	Änderung des Pensionsreglements und der Taxordnung	9
7.10	Rechte und Pflichten	9
7.11	Streitigkeiten.....	9

1 Zweck und Trägerschaft

1.1 Zweck

Das Pflegezentrum bietet 126 stationäre Plätze für mittel- bis schwer pflegebedürftige Bewohnende sowie 10 ambulante Plätze im Tageszentrum an.

1.2 Trägerschaft

Die Trägerschaft des Pflegezentrums Spital Limmattal besteht aus den zehn Vertragsgemeinden im Limmattal. Dazu gehören Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen. Die anderen Gemeinden des Zweckverbandes Spital Limmattal, die Gemeinden aus dem Furtal, gehören nicht zu dieser Trägerschaft.

Die Einwohnerinnen und Einwohner aus den zehn Verbandsgemeinden werden bevorzugt aufgenommen.

2 Organisation

2.1 Geschäftsleitung und Behörden

- Die Betriebsführung des Pflegezentrums obliegt der Leitung Pflegezentrum. Es wird auf die Organigramme des Spitals Limmattal und des Pflegezentrums sowie die Statuten des Zweckverbandes verwiesen.
- Die Betriebsbewilligung zur Führung des Pflegezentrums wird von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich erteilt.
- Die Aufsichtsbehörde ist der Bezirksrat des Bezirks Dietikon.

2.2 Ärztliche Betreuung

Die ärztliche Betreuung wird durch die Ärzte des Pflegezentrums, unter der Verantwortung des Leiters des Departements II des Spitals Limmattal wahrgenommen.

2.3 Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung ist an das Sekretariat des Pflegezentrums zu richten. Dazu gehören das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular mit den entsprechenden Beilagen.

3 Taxgestaltung

Die Taxen richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Zürich. Die Taxordnung ist auf separatem Taxordnungsblatt ersichtlich und ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Die Kosten für den Aufenthalt im Pflegezentrum setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe und Betreuungstaxe
- Pflagegabe nach RAI/RUG-Pflegestufe
- Arzt- und Therapieleistungen, Arzneimittel und Pflegematerial
- Private Auslagen

3.1 Eintrittspauschale

Bei neueintretenden Bewohnenden wird eine einmalige Eintrittspauschale erhoben. Bei Ferienpatientinnen und -Patienten, die regelmässig Gast sind, wird die Eintrittspauschale maximal 30 Tage pro Jahr verrechnet. In dieser Pauschale sind die einmaligen Aufwendungen für administrative Leistungen, Eintrittsassessments sowie Abklärungs- und Beratungsgespräche enthalten.

3.2 Pensionstaxe

(Rechnungsstellung an Bewohnende)

Mit der Pensionstaxe werden die Kosten für pauschale Grundleistungen gedeckt. Diese richten sich nach den ausgewiesenen Betriebskosten. Darin inbegriffen sind:

- Unterkunft und Verpflegung nach Menüplan inklusive Getränke wie Tee und Kaffee sowie Diätkost (exkl. Sondennahrung)
- Besorgen von Bett-, Frottier- und Privatwäsche
- Zimmerreinigung
- Energiekosten für Heizung, Strom und Warmwasser

Die Pensionstaxe wird nach den effektiven Monatstagen verrechnet.

3.3 Betreuungstaxe

(Rechnungsstellung an Bewohnende)

Die Betreuungstaxe beinhaltet folgende Leistungen

- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag
- Tagesstruktur und -gestaltung
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden, 24-Stundenpräsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal)
- Kommunikation im Alltag (Gespräche mit Angehörigen / Dritten usw.; Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnenden (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Verwaltung, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst, Freiwillige usw.)
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen
- Aktivierung Einzelnen und in Gruppen
- Gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen (Führen von Krisengesprächen, Begleitung zu Beerdigung / Grabbesuchen)
- Begleitung der Bewohnenden und deren Angehöriger in der Sterbephase

3.4 Pfl egetaxe

(Rechnungsstellung an Krankenversicherung, Bewohnende und Gemeinde)

Die Kosten für Pflege- und Behandlungsleistungen werden individuell verrechnet. Die zur Berechnung gelangenden Ansätze richten sich nach der RAI-RUG Pflegestufe (Bewohner-einstufungs- und Abrechnungssystem). Diese werden vom Pflegezentrum in der Regel direkt

der Krankenkasse in Rechnung gestellt. Die Einstufung erfolgt ca. 3 Wochen nach dem Eintritt, rückwirkend per Eintrittstag.

Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird für jede/n Bewohnende/n individuell alle sechs Monate wiederholt oder bei signifikanter (bedeutsamer) Veränderung des Gesundheitszustandes neu erfasst.

Zu Lasten der/s Bewohnenden wird vom Pflegezentrum Spital Limmattal, gemäss Art. 25a Bundesgesetz über die Krankenversicherung, ein Beitrag an die Pflegekosten erhoben. Unabhängig davon ist gegenüber der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eine Kostenbeteiligung bestehend aus Franchise und Selbstbehalt geschuldet (Art. 64 Bundesgesetz über die Krankenversicherung).

Die öffentliche Hand (Gemeinde) übernimmt die von der Gesundheitsdirektion bzw. dem Regierungsrat festgelegten Pflegebeiträge. Massgebend sind die Bestimmungen gemäss Gesundheits- und Pflegegesetz des Kantons Zürich sowie den entsprechenden Verordnungen und Reglementen.

Weiter übernimmt die öffentliche Hand die über den von der Gesundheitsdirektion festgelegten Norm-Pflegebeiträge liegenden Kosten gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem Pflegezentrum Spital Limmattal.

3.5 Arzt- und Therapieleistungen, Arzneimittel und Pflegematerial

(Rechnungsstellung an Krankenversicherung)

Die ärztliche Betreuung der Bewohnenden wird durch den ärztlichen Dienst des Pflegezentrums wahrgenommen. Ärztliche und Therapeutische Leistungen, sowie Arzneimittel werden nach den gültigen Bestimmungen bzw. den aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen wie ambulante Leistungen abgerechnet.

3.6 Private Auslagen

Folgende Auslagen sind weder in der Pensionstaxe, der Pflorgetaxe noch in der ärztlichen / therapeutischen Leistungen inbegriffen und werden separat in Rechnung gestellt (keine abschliessende Aufzählung):

- Coiffeur / Pédicure / Podologie
- Beschriftung der Kleider
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung
- Externe Krankentransporte
- Begleitung durch Pflegepersonal zu externen Terminen (z.B. Zahnarzt, Untersuchungen, private Anlässe)
- Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse
- Toiletten- und Hygieneartikel, Inkontinenzmaterialien, sofern nicht vom Krankenversicherer übernommen, Taschengeld, etc.
- Nicht KVG-pflichtige Medikamente, Materialien, Gutachten, Untersuchungen und Behandlungen sowie Zahnarztleistungen
- Serviceleistungen des internen technischen Dienstes

3.7 Akut und Übergangspflege

Für Leistungen der Akut- und Übergangspflege stellt die Institution gestützt auf Artikel 7b Abs. 2 Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) sowohl der Gemeinde wie auch dem Krankenversicherer des Bewohnenden jeweils den zu finanzierenden Anteil direkt in Rechnung. Der Pflegebeitrag zu Lasten des Bewohnenden entfällt (höchstens 14 Tage).

4 Abwesenheit, Austritt

4.1 Abwesenheit

Der Ein- und Austrittstag sowie die Übertrittstage werden in jedem Fall voll verrechnet. Bei Urlaub werden die ersten 3 Tage voll berechnet. Ab dem 4. Tag wird nur noch die Pensionstaxe in Rechnung gestellt.

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem Akutspital oder einer anderen Institution wird nach dem Übertrittstag nur die Pensionstaxe verrechnet.

4.2 Kündigung

Der Pensionsvertrag kann beidseitig mit einer Frist von 14 Kalendertagen gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich der Pflegezentrumsleitung einzureichen.

Seitens der Pflegezentrumsleitung kann der Vertrag aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich jene Tatbestände, welche den Betrieb oder das Zusammenleben erheblich stören (z.B. wiederholte Tötlichkeiten, ungebührliches Benehmen, Drohungen, etc.) oder wenn die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

4.3 Austritt

Bei Austritt ist das Zimmer vom/von der Bewohnenden vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch den/die Bewohnende/-n verursachte Schäden am Zimmer werden durch die Institution verrechnet. Die Reinigung wird gemäss Taxordnung verrechnet.

4.4 Regelung im Todesfall

Im Todesfall eines/einer Bewohnenden bedarf es keiner Kündigung durch die Angehörigen. Der Austrittstag entspricht dem Todestag. Bei der Belegung des Zimmers über den Austrittstag hinaus, wird die Pensionstaxe bis zur Räumung, bzw. zur Übergabe des Zimmers weiterverrechnet. Findet die Übergabe nicht innerhalb nützlicher Frist statt, wird die vertretungsberechtigte Person schriftlich mit einer Frist aufgefordert das Zimmer zu räumen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Institution berechtigt, die Räumung des Zimmers vorzunehmen und sämtliche Gegenstände per Saldo aller Ansprüche zu entsorgen.

4.5 Zimmerreservation

Wird ein bestimmtes Zimmer, bzw. Bett im Voraus reserviert und bis zum Eintritt freigehalten, wird für die reservierte Zeit die Pensionstaxe verrechnet. Tritt ein/e neue/r Bewohnende/r kurzfristig (innerhalb 5 Tage vor dem vereinbarten Eintrittstermin) von dieser Vereinbarung zurück, werden 10 Tage verrechnet (Pensionstaxe). Diese Regelung gilt nicht für Ferienzimmer und kommt bei einem Todesfall vor dem vereinbarten Eintrittstermin nicht zur Anwendung.

5 Vorauszahlung

Bedingung für den Eintritt ins Pflegezentrum ist eine Vorauszahlung. Diese beträgt

- bei Aufenthalt ab 2 Wochen CHF 10'000.-
- bei geplantem Aufenthalt bis zwei Wochen CHF 4'000.00
- bei Beistandschaften CHF 10'000.-.

Für Ferienaufenthalte sind die Taxen für die vereinbarte Aufenthaltsdauer im Voraus geschuldet.

Die Vorauszahlung wird nicht verzinst und mit der Schlussrechnung beim Austritt verrechnet.

Bei einer erst nach dem Eintritt errichteten Beistandschaft, wird die Vorauszahlung an die neue Situation angepasst. Die Differenz wird in Rechnung gestellt.

6 Rechnungsstellung

Für die Taxen und die übrigen Kosten wird monatlich Rechnung gestellt. Sie ist innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Wird die Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, erfolgt eine Zahlungserinnerung und allenfalls eine zweite Mahnung mit Androhung der Betreibung. Das Pflegezentrum kann nach Ablauf der Zahlungsfrist der Zahlungserinnerung einen Verzugszins von 5 % verrechnen.

Für die Zahlung ist grundsätzlich das Lastschriftverfahren anzuwenden (LSV bei Banken)

Die Rechnungsstellung für den Anteil der Krankenkasse (tiers payant) erfolgt vorbehaltlich der jeweils gültigen Verträge zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und Versicherer. Sofern diese Verträge gekündigt oder sistiert werden, erfolgt die Verrechnung der Pflichtleistungen der Krankenversicherer an die Bewohner (tiers garant). Das Pflegezentrum behält sich vor, diese Umstellung der Verrechnung auch rückwirkend geltend machen zu können.

Gegen die Rechnungsstellung des Pflegezentrums kann der Taxschuldner innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung bei der Leitung des Pflegezentrums schriftlich Rekurs erheben. Unterlässt er dies, ist die Taxschuld anerkannt und rechtskräftig festgelegt.

7 Besondere Bestimmungen

7.1 Versicherungen

Sämtliche Versicherungen sind Sache der/des Bewohnenden bzw. dessen/deren Vertreter. Die/der Bewohnende behält seine persönliche Haftpflichtversicherung und allenfalls seine Hausratsversicherung für die eigenen Gegenstände. Sie/Er haftet für selbstverschuldete Sachschäden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobilien und Effekten.

7.2 Verlust von Gegenständen, Diebstahl

Das Pflegezentrum übernimmt für den Verlust von Wertsachen, die Beschädigung von Wäschestücken in der Wäscherei oder für defekte, bzw. verlorene persönliche Gegenstände (z.B. Hörapparate, Zahnprothesen, usw.) keine Haftung, sofern nicht eine Fahrlässigkeit des Personals zur Beschädigung oder zum Verlust führte.

7.3 Wäsche und Kleider

Die Wäsche wird intern in unserer Wäscherei gereinigt. Jedes Kleidungsstück muss pflegeleicht und mit dem Namen gekennzeichnet sein. Die Bestellung und das Anbringen der Kleidernamen erfolgt durch das Pflegezentrum (siehe Reglement Privatwäsche). Chemische Reinigungen werden von den Angehörigen privat organisiert.

7.4 Halten von Tieren

Das Halten von Tieren ist in speziellen Situationen und nach Rücksprache mit der Pflegezentrumsleitung gestattet (siehe Regelung für mitgebrachte Haustiere). Die Pflege der Tiere muss durch die Bewohnenden selbständig erfolgen.

7.5 Telefon, Radio und Fernsehen

Das Pflegezentrum stellt im Zimmer Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung. Der Telefonapparat wird von der Institution zur Verfügung gestellt. Die/Der Bewohnende ist für die Installation anderer Geräte wie Radio und Fernseher sowie für deren Anmeldung und Gebühren selber verantwortlich.

7.6 Erwachsenenenschutzrecht

Das Pflegezentrum Spital Limmattal verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des/der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des/der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohnenden sowie der massgeblichen vertretungs-berechtigten Person die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den/die Bewohnende/-n vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenenschutz-behörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen. Das Pflegezentrum Spital Limmattal verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Sofern die administrativen Angelegenheiten weder durch die Bewohnenden noch durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden können, wird bei der Kinder- und Erwachsenenenschutzbehörde eine Beistandschaft erwirkt.

Die Adresse der Erwachsenenenschutzbehörde lautet:

KESB Bezirk Dietikon
 Neumattstrasse 7
 8953 Dietikon
 Tel: 044 744 14 00
 Fax: 044 744 14 01
 Web: www.dietikon.ch
 E-Mail: kesb@dietikon.ch

Die Aufsichtsbehörde für das Pflegezentrum Spital Limmattal ist der Bezirksrat Dietikon und ist folgendermassen erreichbar:

Bezirksrat Dietikon
 Bahnhofplatz 10
 8953 Dietikon
 Telefon 043 258 20 90
 Fax 043 258 20 99
 E-Mail bezirksrat.dietikon@ji.zh.ch

7.7 Versorgungsauftrag und Patientenverfügung

Die Bewohnerin, der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Pflegezentrum Spital Limmattal mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Ein Vorsorgeauftrag muss entweder von Hand geschrieben und unterzeichnet oder notariell beurkundet werden. Die Aufgaben, die der beauftragten Person übertragen werden sollen, müssen klar umschrieben sein. Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Der Vorsorgeauftrag kann im Kanton Zürich bei der KESB hinterlegt sowie dessen Errichtung und Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt in einer zentralen Datenbank registriert werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Gültigkeit des Vorsorgeauftrages durch die KESB überprüft werden.

7.8 Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt die Bewohnerin, der Bewohner das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Die Bewohnerin, der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass das Pflegezentrum Spital Limmattal sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nimmt die Bewohnerin, der Bewohner Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig ihr / sein Einverständnis dafür, dass das Pflegezentrum Spital Limmattal, in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

Die Bewohnerin, der Bewohner hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt sie / er dieses Recht nicht wahr, kann das Pflegezentrum Spital Limmattal der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet die Bewohnerin, der Bewohner das Pflegezentrum Spital Limmattal vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

7.9 Änderung des Pensionsreglements und der Taxordnung

Änderungen des Pensionsreglements und der Taxordnung sind der/dem Bewohnenden unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Pensionsreglement schriftlich mitzuteilen.

7.10 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der/des Bewohnenden sind im Patientinnen- und Patientengesetz des Kantons Zürich geregelt. Die Schweigepflicht der Ärzte sowie deren Hilfspersonen erstreckt sich auf alles (geheime) Wissen, welches sie in der Ausführung ihrer Tätigkeit wahrgenommen haben (Art. 321 Strafgesetzbuch). Die Rechte und Pflichten der Berufsausübung und der Dokumentation richten sich nach dem Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich.

7.11 Streitigkeiten

Die Leitung des Pflegezentrums vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Anordnungen und Verfügungen.

Einsprachen gegen Anordnungen und Verfügungen der Leitung des Pflegezentrums sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsrat des Spitalverbandes schriftlich zu erheben. Das Verfahren und die Rechtspflege richten sich im Übrigen nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (LS 175.2).

Das Pensionsreglement wurde vom Verwaltungsrat des Spitalverbandes per 1. Juli 2018 genehmigt.